

Agria

Katzenversicherung

Eine gute
und sichere
Wahl!

Gültig ab 1. Mai 2023

Agria 
Tierversicherung

Bedingungen Agria Katze

Inhalt

Bedingungen Agria Katze

Gültig ab 1. Mai 2023

Willkommen bei Agria Tierversicherung	3
A Agria Rassekatzenversicherung	3
Agria Mischlingskatzenversicherung	
B Agria Lebensversicherung	7
C Agria OP-Versicherung	9
D Agria Zucht Krankenzusatzversicherung	15
inkl. Agria Verdeckte Mängel	
E Agria Verdeckte Mängel	16
F Agria Zucht Lebenszusatzversicherung	18

DIE KATZE IN DEN BEDINGUNGEN



Grüne Katze

Zeigt an, was die Versicherung ersetzt



Gelbe Katze

Zeigt an, was die Versicherung ersetzt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind



Rote Katze

Zeigt an, was die Versicherung nicht ersetzt

Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gültig ab 1. Mai 2023

1 Laufzeit und Geltungsbereich der Versicherung	15
2 Kündigung	16
3 Zahlung der Versicherung	16
4 Lastschriftverfahren	17
5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis Vertragsabschluss	18
6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls	19
7 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	19
8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	19
9 Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz	20
10 Sicherheitsvorschriften	20
11 Höhere Gewalt, Feuer-, Umwelt-, Kriegs- und Dammschäden usw.	20
12 Allgemeine Informationen zur Entschädigung	20
13 Mehrfachversicherung	21
14 Verjährung	22
15 Örtlich zuständiges Gericht	22
16 Anzuwendendes Recht	22
17 Embargobestimmung	22
18 Verarbeitung personenbezogener Daten	22

Willkommen bei Agria Tierversicherung

Dies sind die Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Teilen: Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen für die von Ihnen abgeschlossene Versicherung, sowie Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten ab 1. Mai 2023.

Wenn Agria Änderungen an den Versicherungsbedingungen vornimmt, erhalten Sie lange vor Beginn einer neuen Versicherungslaufzeit Informationen hierzu. Falls Agria die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Laufe des Versicherungsjahres ändern sollte, ersetzt der Zusatz entsprechende Punkte in diesen Versicherungsbedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen und den Versicherungsbedingungen für das betreffende Versicherungsprodukt gelten immer Letztere.

Prüfen Sie Ihre Versicherung

Es ist wichtig, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag prüfen. Der Versicherungsvertrag muss der Versicherung entsprechen, die Sie beantragt haben. Wenn diese nicht miteinander übereinstimmen, ist es wichtig, dass Sie Agria schnellstmöglich kontaktieren und auf den Fehler hinweisen. Wenn Sie dies unterlassen, gilt Ihr Versicherungsvertrag in der im Versicherungsschein angegebenen Form.

Es ist zudem wichtig, dass Sie sich mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vertraut machen, damit Sie wissen, was von der Versicherung abgedeckt ist.

Was müssen Sie im Falle einer Verletzung tun?

Voraussetzung für eine Schadenersatzregelung durch Agria ist, dass die Versicherung bezahlt wurde und dass wir alle erforderlichen Informationen erhalten, um den Fall bearbeiten zu können.

Wenn Sie die Website www.agriatierversicherung.de aufrufen, können Sie Ihre Schadensmeldung über unser Kontaktformular oder indem Sie sich in Meine Agria anmelden selbst einreichen. Legen Sie eine ausgefüllte Schadensmeldung zusammen mit der Rechnung/ dem Beleg mit Spezifikationen und Krankenakten bei. Auf Meine Agria finden Sie zudem eine Übersicht über Ihre Versicherung und eventuelle frühere Schadensregulierungen.

Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Tier.

Vorherige Zustimmung von Agria

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Behandlung oder ein Verletzungsereignis von der Versicherung abgedeckt sind, können Sie oder der behandelnde Tierarzt Agria für die Vorab-Einschätzung einer Genehmigung kontaktieren.

A Agria Rassekatzenversicherung / Agria Mischlingskatzenversicherung

A.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Katze und andere, die die Katze besitzen, zum Beispiel der Züchter. Versichert ist die im Versicherungsschein benannte Katze.

A.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet die Aufwendung für tierärztliche Leistungen, für verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet (Rezept erforderlich) werden, sowie für Rehabilitationsmaßnahmen während des Versicherungszeitraums.

A.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem die Katze Deutschland verlässt.

A.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für erstattungsfähige tierärztliche Leistungen ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, der Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann.

Über diese Versicherungssumme hinaus ist die Kostenerstattung für verschreibungspflichtige Medikamente auf 600 € bzw. 1.000 €, und die Kostenerstattung für Rehabilitationsmaßnahmen auf 600 € begrenzt. Die jeweils geltenden Versicherungssummen gehen aus dem Versicherungsschein hervor.

 Beachten Sie bitte Punkt A.7.G "Arzneimittel" und A.7.H "Rehabilitation".

A.5 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal pro Selbstbeteiligungszeitraum abgezogen. Der Selbstbeteiligungszeitraum erstreckt sich über 365 Tage ab dem ersten Tag, an dem Sie eine Erstattung beantragen. Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der gewählte Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der jeweils geltenden Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Beispielberechnung



■ Agria erstattet
■ Sie bezahlen

Selbstbeteiligung: 60 €
Erstattungssatz: 90 %

Tierarkosten	950 €
Selbstbeteiligung	-60 €
	890 €
Erstattungssatz 90 %	801 €
Sie zahlen 89 € + 60 € =	149 €
Agria erstattet	801 €



A.6 Versicherte Leistungen

Erstattet werden die Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall. Die Katze muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

Beachten Sie die Einschränkungen in den Punkten A.7 "Besondere Bestimmungen" und A.8 "Beschränkungen".

A.7 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- A Geburtshilfe und Kaiserschnitt
- B Zähne
- C CT, MRT und Szintigraphie
- D Kastration
- E Patellaluxation und Hüftgelenkerkrankungen
- F Plastische Operationen
- G Arzneimittel
- H Rehabilitation
- I Einschläferung und Einäscherung

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

Die Kosten für Geburtshilfe und höchstens einen Kaiserschnitt werden bei konstatierten Geburtskomplikationen erstattet, wenn die Katze zuvor noch nie per Kaiserschnitt entbunden hat.

Eine festgestellte Geburtskomplikation liegt vor unter der Voraussetzung, dass die Kätzin nachweislich nicht selbst bzw. nicht selbst nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt ist, gebären kann.

B Zähne

Für Katzen, die vor einem Alter von vier Monaten ununterbrochen mit einer Tier-Krankenvollversicherung versichert waren, gilt die Versicherung für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen
- Zahnzysten
- Korrektur von Zahnfehlstellungen/ Gebissfehlern, wenn diese medizinisch notwendig sind. Der Katzenwelpen muss im Alter zwischen zehn Wochen und vier Monaten von einem Tierarzt ohne Anmerkung bezüglich der Zähne/des Gebisses untersucht worden sein.

Kosten für Zahnsteinentfernung, Parodontitis, lose Zähne, Untersuchung und Behandlung für Resorptive Läsionen (RL, früher auch FORL genannt) oder Komplikationen aufgrund schlechter Maul- oder Zahngesundheit werden nicht erstattet. Zahnersatz, Zahnkronen und Zahnspangen werden nicht ersetzt.

C CT-, MRT-Untersuchungen und Szintigraphie

Werden erstattet, sofern die Untersuchungen von Agria vorab genehmigt wurden.

D Kastration

Die Aufwendungen für die Kastration von Katern werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Die Aufwendungen für die Kastration von Kätzinchen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Diabetes mellitus
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen

- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäugetumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystische Endometriumhyperplasien.

E Patellaluxation und Hüftgelenkerkrankungen

AWerden erstattet, sofern die Katze im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Kosten seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

ABitte beachten Sie Abschnitt A.8.C "Rassespezifische Ausschlüsse".

F Plastische Operationen

AUnter plastischen Operationen sind chirurgische Korrekturen der Haut und Schleimhäute, einschließlich Entropium, Ektropium und Cherry Eye zu verstehen.

Operation und Nachbehandlung werden erstattet, solange die Probleme die Gesundheit und Funktion der Katze beeinträchtigen. Die Katze muss vor einem Alter von vier Monaten ununterbrochen bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert gewesen sein.

ABitte beachten Sie Abschnitt A.8.C "Rassespezifische Ausschlüsse".

G Arzneimittel

ASie können sich Ihre Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente, Hyposensibilisierungsmedikamente (allergenspezifische Immuntherapie), Inhalatoren und Insulinspritzen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Verletzungen/ Krankheiten erstatten lassen.

H Rehabilitation

ADie Versicherung erstattet Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen in Form von Schwimmen, Massagen, Dehnung und Unterwasserlaufband im Zusammenhang mit der

tierärztlichen Behandlung von diagnostizierten Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, Nerven, Muskeln oder Sehnen, sowie bei Frakturen oder Bandscheibenvorfällen. Die Krankheit oder Verletzung muss gemäß den Bedingungen der Agria Rassekatzenversicherung / Agria Mischlingskatzenversicherung erstattungsfähig sein.

Die Aufwendungen werden für höchstens vier Monate ununterbrochener Rehabilitation je erstattungsfähiger Krankheit/Verletzung geleistet. Die Rehabilitation sollte innerhalb von zwei Monaten nach Empfehlung/Verschreibung durch den Tierarzt beginnen.

Für eine Rehabilitation, die an einem anderen Ort als in einer Tierklinik durchgeführt wird, muss die Überweisung an den angegebenen Therapeuten zusammen mit dem Schadensbericht eingereicht werden.

Für die Rehabilitation von chronischen Gelenk-, Rücken-, Nerven-, Muskel- und Sehnerkrankungen können Sie während des Katzenlebens nur einmal eine Erstattung erhalten. Die Entscheidung, wann die Krankheit/Verletzung Ihrer Katze als chronisch gilt, erfolgt nach veterinärmedizinischer Beurteilung.

I Einschläferung und Einäscherung

AEinschläferungs- und Einäscherungskosten werden pauschal bis zu 100 € erstattet, wenn die Katze laut tierärztlicher Beurteilung eingeschläfert werden muss und die Krankheit oder Verletzung gemäß den Bedingungen der Agria Rassekatzenversicherung / Agria Mischlingskatzenversicherung erstattungsfähig ist.

A.8 Beschränkungen

A Wartezeit

ADie Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in Abschnitt A.7 "Besondere Bestimmungen" angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Punkt 1.4 und 1.5.


B Ausschlüsse

AKosten werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die andernfalls nicht ersetzt werden, mit Ausnahme von Komplikationen bei der Kastration/Sterilisation oder Impfung während des Versicherungszeitraums.
- Präventivmaßnahmen/-behandlung

- Nabelbruch, Kryptorchismus oder Knickrute
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechten Angewohnheiten
- ACP (Autologes Conditioniertes Plasma) und PRP
- Akupunktur, Homöopathie, Chiropraktik, Osteopathie und Schockwellenbehandlungen
- Laserbehandlungen
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind (von einem Tierarzt verschrieben oder verordnet), medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Probennahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern
- Probennahme und Analyse mit PCR-Technik zum Nachweis von Borreliose in Blutproben
- Hämodialyse
- Goldimplantatbehandlungen
- äußere Körperprothesen/Bewegungshilfen, einschließlich Rollstuhl (außer Orthesen)
- Katzenseuche (Parvovirus), Katzeninfluenza (Herpes- und Calicivirus), wenn die Katze nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Obduktion
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Kosten im Zusammenhang mit der Reise des Tierarztes, der Katze oder des Halters bei Krankheit, Verletzung oder Unfall
- Aufnahme in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls der Katze

C Rassespezifische Ausschlüsse

-  Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:
- Für Perser und Exotic Kurzhaar werden die Aufwendungen für die Untersuchung, Behandlung und Operation der zu engen Nasenlöcher nicht erstattet
 - Für Scottish Fold, Scottish Straight, Munchkin und andere Katzen mit Zwergwuchs werden die Untersuchung und Behandlung von Gelenkerkrankungen nicht erstattet

B Agria Lebensversicherung

B.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigter für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Katze ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der Katze, so sind die Bezugsberechtigten:

- Eigentümer, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Katze haben

B.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Katze im Versicherungszeitraum durch Krankheit oder Verletzung stirbt.

Die Lebensversicherung endet am Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem die Katze 13 Jahre alt wird.

B.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem die Katze Deutschland verlässt.

B.4 Versicherungssumme


Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie im Versicherungsfall erhalten können.

Ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem die Katze 8 Jahre alt wird, wird der Versicherungsschutz der Lebensversicherung pro Jahr um 20 % reduziert. Die Versicherungssumme wird nie geringer sein als 100 €. Ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem die Katze 12 Jahre alt wird, wird die Versicherungssumme auf 1 000 € begrenzt.

B.5 Selbstbeteiligung

Es fallen keine Selbstbeteiligungen an.

B.6 Wann tritt der Versicherungsfall ein

 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Ihre Katze stirbt oder infolge von Krankheit oder Verletzung eingeschläfert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Katze muss ausreichend genau untersucht werden, um

die zugrunde liegende Ursache der Erkrankung der Katze festzustellen.

- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein.
- Alternativ muss die Lebenserwartung der Katze so gering sein, dass durch eine Behandlung der Katze unnötiges Leid zugefügt wird.

Vorstehendes muss dokumentiert werden können.

Wenn die Katze sowohl mit einer Lebens- als auch einer Tier-Krankenvollversicherung bei Agria versichert ist, kann einer Einschläferung zugestimmt und die Lebensversicherungssumme ohne die empfohlene Behandlung des Tierarztes ausgezahlt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Krankheit/Verletzung der Katze sowohl unter den Bedingungen der Lebens- als auch der Tier-Krankenvollversicherung erstattungsfähig ist. Es muss offensichtlich sein, dass die Tierarztkosten die Lebensversicherungssumme übersteigen. Bitte kontaktieren Sie Agria für die Vorabgenehmigung.

📌 Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten B.7 "Besondere Bestimmungen" und B.9 "Beschränkungen".

B.7 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Patellaluxation und Hüftgelenkerkrankungen

A Patellaluxation und Hüftgelenkerkrankungen

📌 Patellaluxation und Hüftgelenkerkrankungen werden erstattet, sofern die Katze im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tierlebensversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

📌 Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten B.9.C "Rassespezifische Ausschlüsse".

B.8 Bei Tod oder Einschläferung

A Obduktion

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod der Katze nicht festgestellt wurde. Die Erstattung der Kosten für Obduktion, Transport zur Obduktion sowie Einäscherung sind auf 500 € begrenzt, wenn Agria eine Obduktion verlangt.

Unter Obduktion ist eine makroskopische und mikroskopische

Untersuchung der toten Katze zu verstehen. Eine Obduktion von Katzen, die eingefroren, vergraben oder anderweitig nicht für die Untersuchung geeignet sind, ist nicht zugelassen.

B Sterbeurkunde und Identifizierung

Wenn Agria keine Obduktion verlangt, ist vom Tierarzt eine Sterbeurkunde auszustellen, sofern mit Agria nichts anderes vereinbart ist. Die Sterbeurkunde muss Angaben über den Namen, die ID und/oder die Chipnummer der Katze, die Rasse, die Farbe/Zeichnung sowie eine Beschreibung der Krankheit oder Verletzung der Katze enthalten.

B.9 Beschränkungen

A Wartezeit

📌 Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in B.7 "Besondere Bestimmungen" angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Punkt 1.4 und 1.5.

B Ausschlüsse

📌 Es erfolgt keine Erstattung, wenn der Versicherungsfall (Tod/ Einschläferung) auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die sonst nicht durch die Lebensversicherung ersetzt werden
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechte Angewohnheiten
- Zahnstellungsfehler, Zahnstein, Zahnerkrankungen, Parodontitis, lose Zähne, Resorptive Läsionen (RL, früher auch FORL genannt) und Gebissfehler
- Nabelbruch
- Katzenseuche (Parvovirus), Katzeninfluenza (Herpes- und Calicivirus), wenn die Katze nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- chronischer Infektionsträger, der selbst keine Krankheitszeichen zeigt
- Kosten für Einschläferung, Einäscherung und Obduktion

C Rassespezifische Ausschlüsse

📌 Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Perser und Exotic Kurzhaar erfolgt keine Auszahlung der Lebensversicherungssumme, wenn die Katze aufgrund der zu engen Nasenlöcher stirbt oder eingeschläfert wird
- Für Scottish Fold, Scottish Straight, Munchkin und andere Katzen mit Zwergwuchs erfolgt keine Auszahlung der Lebensversicherungssumme, wenn die Katze aufgrund Gelenkerkrankungen stirbt oder eingeschläfert wird

C Agria OP-Versicherung

C.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Katze und andere, die über die Katze verfügen, zum Beispiel der Züchter. Versichert ist die im Versicherungsschein benannte Katze.

C.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet die Operationskosten im Zusammenhang mit Krankheit und/oder Unfällen, die während des Versicherungszeitraums entstanden sind.

C.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem die Katze Deutschland verlässt.

C.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den höchsten Betrag an, den Sie sich während eines Versicherungsjahres von der Versicherung erstatten lassen können.

C.5 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal pro Selbstbeteiligungszeitraum abgezogen. Der Selbstbeteiligungszeitraum erstreckt sich über 365 Tage ab dem ersten Tag, an dem Sie eine Erstattung beantragen. Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der gewählte Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der jeweils geltenden Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

C.6 Versicherungsumfang

Die Versicherung erstattet die Aufwendung für tierärztliche Leistungen, sowie verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet (Rezept erforderlich) werden, wenn ein Tierarzt eine chirurgische Operation unter Vollnarkose an Ihrer Katze aufgrund von Krankheit oder Verletzung durchführt.

Bitte beachten Sie Punkt C.7 "Definitionen".

Die Versicherung gilt auch für die tierärztliche Behandlung und Untersuchung am letzten Tag vor der Operation sowie für die postoperative Behandlung für bis zu 15 Tage (einschließlich notwendiger medizinischer Aufnahme / Krankenhausaufenthalt).

Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten C.8 "Besondere Bestimmungen" und C.9 "Beschränkungen".

C.7 Definitionen

A Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist eine veterinärmedizinisch notwendige Operation unter Vollnarkose aufgrund von Krankheit oder Verletzung/Unfall.

B Chirurgische Operation

Chirurgische Operation ist ein chirurgischer Eingriff unter Vollnarkose am oder im Körper der versicherten Katze, um die Gesundheit der Katze wiederherzustellen. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mit einem Schnitt mehr als punktförmig durchtrennt werden.

C Verletzung/Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

C.8 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- A Tierärztliche Behandlung vor der Operation
- B Postoperative Behandlung/Pflege
- C Zähne
- D Kastration

A Tierärztliche Behandlung vor der Operation

Ihnen können Kosten im Zusammenhang mit dem letzten Tierarztbesuch, bei dem eine chirurgische Operation beschlossen wurde, erstattet werden, vorausgesetzt, dass die Krankheit/Verletzung erstattungsfähig ist.

B Postoperative Behandlung/Pflege

Die Kosten für medizinisch notwendige tierärztliche Leistungen, sowie verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet (Rezept erforderlich) werden, im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall werden bis zu 15 Tage nach dem chirurgischen Eingriff erstattet (einschließlich medizinisch notwendiger Aufnahme/Tierklinikaufenthalt).

C Zähne

👉 Für Katzen, die vor einem Alter von vier Monaten ununterbrochen mit Agria OP-Versicherung versichert waren, gilt die Versicherung für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne und bleibende Zähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen

Für Katzen, die ab einem Alter von vier Monaten bei der Agria OP-Versicherung versichert wurden, gilt die Versicherung nur für:

- Frakturierte/abgebrochene bleibende Zähne

👉 Kosten für Zahnsteinentfernung, Parodontitis, lose Zähne, Untersuchung und Behandlung von Resorptive Läsionen (RL, früher auch FORL genannt) oder Komplikationen aufgrund schlechter Maul- oder Zahngesundheit werden nicht erstattet. Zahnersatz, Zahnkrone und Korrektur von Zahnfehlstellungen/ Gebissfehlern werden nicht erstattet..

D Kastration

👉 Die Aufwendungen für die Kastration von Katern werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Die Aufwendungen für die Kastration von Kätzinnen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Diabetes mellitus
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

C.9 Beschränkungen

A Wartezeit

👉 Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anders unter den Punkten in C.8 "Besondere Bestimmungen" angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Punkt 1.4 und 1.5.

B Operationen/Krankheiten, die nicht erstattet werden

👉 Die folgenden Operationen/Krankheiten sowie mit diesen in Verbindung stehende Komplikationen/Folgen werden nicht erstattet:

- Kastration/Sterilisation abweichend von den genannten Bedingungen in Punkt C.8.D "Kastration"
- chirurgische Eingriffe, einschließlich Zahnkorrekturen, um einen Rassestandard zu erfüllen, und/oder aus ästhetischen Gründen
- angeborene Krankheiten/Defekte
- Nabelbruch, Leistenbruch, Kryptorchismus, Knickrute oder Brustbeindeformation
- Distichiasis, Entropium, Ektropium, Ektopische Zilien
- Korrektur des dritten Augenlids/Nickhaut (einschließlich Cherry Eye)
- Hüftgelenkerkrankungen
- Patellaluxation
- Denervation
- Herzchirurgie
- Herzschrittmacher
- Kaiserschnitt
- Scheinschwangerschaft

C Ausschlüsse

👉 Kosten werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die sonst nicht erstattet werden
- Präventivmaßnahmen/-behandlung
- nicht-chirurgische Untersuchungen/Behandlungen zusätzlich zu den in Punkt C.8.A "Tierärztliche Behandlung vor der Operation" genannten
- Aufnahme in eine Klinik zusätzlich zu dem, was aus Punkt C.8.B "Postoperative Behandlung/Pflege"
- Arzneimittel, die von einem Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet werden, zusätzlich zu dem, was aus Punkt C.8.B „Postoperative Behandlung/ Pflege“ hervorgeht
- Biopsie/Punktion der Haut
- histopathologische Untersuchungen einschließlich Immunhistochemie
- CT/MRT/Szintigraphie
- Transplantate, Kosmetische Implantate
- Akupunktur, Homöopathie, Chiropraktik, Osteopathie und Schockwellenbehandlungen
- Physiotherapie oder anderes Rehabilitationstraining
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Goldimplantatbehandlungen
- Laserbehandlungen
- Regenerative Behandlung (z.B. ACP, PRP, IRAP, Stammzellbehandlung und andere allogene Therapien)
- äußere Körperprothesen/Bewegungshilfen, einschließlich Rollstuhl (außer Orthesen)

- medizinisches Futter, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Anfahrt des Tierarztes, der Katze oder des Besitzers
- Einschläferung, Einäscherung und Obduktion

D Agria Zucht Krankenzusatzversicherung inkl. Agria Verdeckte Mängel

Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt die Versicherung zu den gleichen Bedingungen wie die Krankenversicherung.

D.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Katze ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der Katze, so sind die Bezugsberechtigten:

- Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Katze haben
- für die Abschnitte D.7.A "Fertilitätsuntersuchung", D.7.B "Kaiserschnitt" und D.7.C "Krankenversicherung Katzenwelpen" sind Bezugsberechtigte auch andere, die die Katze zur Verfügung haben, wie z. B. Aufzüchter.

D.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet die Aufwendungen für die tierärztliche Behandlung, die während des Versicherungszeitraums entstanden sind.

Verdeckte Mängel bei Katzenwelpen von versicherter Kätzin:

Die Versicherung gilt für Katzenwelpen, die nach dem Abschluss der Agria Zucht Krankenzusatzversicherung geboren wurden, und gilt ab dem Tag der Abgabe, frühestens jedoch ab einem Alter von 12 Wochen.

D.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten.

D.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für die Katze, die im Versicherungsschein angegeben ist. Die Katze muss beim

1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V. (1.DEKZV e. V.) oder einem anderen von Agria anerkannten Verband registriert sein.

Die Versicherung gilt auch für die Katzenwelpen einer versicherten Kätzin, siehe Versicherungsbedingungen D.7.C "Krankenversicherung Katzenwelpen".

D.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist dieselbe wie die der Krankenversicherung Ihrer Katze und ist zugleich der höchste Betrag, den Sie von der Kranken- und Zuchtversicherung zusammen erhalten können.

Für Katzenwelpen gilt:

Für die Behandlung von Katzenwelpen beträgt die maximale Versicherungssumme 3.000 € verteilt auf alle Katzenwelpen im Wurf. Die Versicherungssumme für den Wurf versteht sich als Zusatz zur Versicherungssumme der Krankenversicherung der Kätzin.

D.6 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Selbstbeteiligungen und der Erstattungssatz sind dieselben wie in der Tier-Krankenversicherung der Katzen und sind im Versicherungsschein angegeben. Betreffend Punkt D.7.C "Krankenversicherung Katzenwelpen" gibt es für den Wurf eine eigene Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz, unabhängig von der Versicherung der Kätzin. Die Selbstbeteiligungen und der Erstattungssatz sind die gleichen wie in der Tier-Krankenversicherung.

D.7 Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN

- A Fertilitätsuntersuchung
- B Kaiserschnitt
- C Krankenversicherung Katzenwelpen

A Fertilitätsuntersuchung

🐾 Die Kosten für eine Fertilitätsuntersuchung bei Katern oder Kätzin werden erstattet, wenn nach der Paarung der Verdacht besteht, dass sie nicht zeugungsfähig sind, vorausgesetzt, dass die Katze im Alter von unter vier Monaten mit der Agria Rassekatzenversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen mit der Agria Zucht Krankenzusatzversicherung versichert ist.

Bei Katzen, die bei Versicherungsabschluss der Agria Zucht Krankenzusatzversicherung älter als 4 Monate waren, kann die

Fertilitätsuntersuchung erstattet werden, sofern von der Katze mindestens ein registrierter Wurf nachgewiesen werden kann.

B Kaiserschnitt

🐾 Die Versicherung gilt, über das hinausgehend, was sonst in der Agria Rassekatzeversicherung erstattet wird, für einen weiteren Kaiserschnitt.

Die Kosten für den Kaiserschnitt werden nur erstattet, wenn die Kätzin nachweislich nicht selbst gebären kann bzw. nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt ist, nicht selbst gebären kann.

C Krankenversicherung Katzenwelpen

🐾 Die Versicherung gilt für Katzenwelpenwürfe, die nach Abschluss der Agria Zucht Krankenzusatzversicherung geboren wurden. Die Versicherung deckt die Kosten, wenn ein Tierarzt einen Katzenwelpen auf eine Krankheit oder Verletzung untersucht und behandelt. Ein Katzenwelpen ist ab der Geburt bis zum Tag der Abgabe an den neuen Besitzer oder Aufzüchter geschützt, längstens jedoch bis zu dem Tag, an dem der Katzenwelpen vier Monate alt ist.

Bei Katzenwelpen mit einer angeborenen Krankheit/Mangel werden die Untersuchungskosten bis zur Diagnosestellung mit bis zu 400 € erstattet.

D.8 Ausschlüsse

🐾 Die Versicherung gilt nicht für:

- äußere Mängel, die die Gesundheit Ihrer Katze oder die tägliche Funktion nicht beeinträchtigen
- Krankheit, Defekt/Fehlbildung oder Verletzung, die sich daraus ergibt, dass die Eltern der Katze unter Verstoß gegen die ethischen Grundregeln des Zuchtvereins für Zucht und Aufzucht sowie gegen die Registrierungsregeln gepaart wurden
- Zahnerkrankungen, Parodontitis, lose Zähne, Zahnfehlstellungen/Gebissfehler und fehlende Zahnanlagen
- Chiropraktik, Physiotherapie oder andere Formen der Rehabilitation der versicherten Katzenwelpen der Kätzin
- Einschläferung, Obduktion und Einäscherung der versicherten Katzenwelpen der Kätzin

Im Übrigen gelten die gleichen Ausschlüsse wie für die Tierarztkostenversicherung Ihrer Katze.

E Agria Verdeckte Mängel

E.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer als Züchter eines Katzenwelpen sowie derjenige, der einen Katzenwelpen vom Züchter oder ehemaligen Besitzer erwirbt. Die Entschädigungssumme wird an die Person gezahlt, bei der ein Schaden entstanden ist. Die Entschädigung gemäß Bedingung E.9.B wird an denjenigen gezahlt, der zum Zeitpunkt des Todes oder der Einschläferung Halter des Tieres war.

E.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die sich während des Versicherungszeitraums ereignen. Für Katzenwelpen, die an einen Aufzüchter überlassen oder verkauft werden, gilt die Versicherung ab dem Zeitpunkt der Abgabe, frühestens jedoch ab einem Alter von 12 Wochen. Unter Abgabe ist gemeint, dass eine Katze vorübergehend oder dauerhaft bei jemand anderem als dem Züchter lebt. Eine Katze ist von der Versicherung unter der Voraussetzung abgedeckt, dass der Katzenwelpen vor der Abgabe von einem Tierarzt untersucht wurde. Der Tierarztbesuch muss im Alter von sieben bis 12 Wochen stattgefunden haben.

Für Katzenwelpen, die nicht an einen Aufzüchter abgegeben werden, gilt die Versicherung ab dem Tag, an dem der Katzenwelpen von einem Tierarzt untersucht wird, frühestens ab einem Alter von 12 Wochen. Der Tierarztbesuch muss im Alter von sieben bis 12 Wochen stattgefunden haben.

Die Versicherung gilt bis einschließlich dem Tag, an dem der Wurf 2 Jahre alt ist, vorausgesetzt, dass die Mutter des Wurfs nicht verkauft wird bzw., dass die Versicherung aus anderen Gründen als dem Tod der Kätzin endet.

E.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten. Wird ein Katzenwelpen an einen neuen Besitzer oder an einen Aufzüchter mit dauerhaftem Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands überführt, so gilt die Versicherung weltweit.

E.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für die Katzenwelpen einer versicherten Kätzin, die nach Abschluss der Agria Zucht Krankenzusatzversicherung geboren wurden.

E.5 Besondere Bedingungen

- 🐾 - Alle Kätzchen müssen beim 1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V. (1.DEKZV e. V.) oder einem anderen von Agria anerkannten Verband registriert und mit Stammbaum geführt sein.
- Es muss ein tierärztliches Attest ohne Anmerkungen vorliegen. Das Attest darf frühestens ab einem Alter von sieben Wochen und spätestens bis zu einem Alter von 12 Wochen ausgestellt worden sein.
- Die Versicherung gilt nur für in Deutschland geborene Katzenwelpen und unter der Bedingung, dass der gesamte Wurf bis zur Abgabe an einen neuen Besitzer oder Aufzüchter in Deutschland gelebt hat.

E.6 Versicherungssumme

Die Versicherung besteht aus zwei Teilen: Lebensversicherung und Tier-Krankenvollversicherung. Sie können eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme für jeden Teil erhalten.

Der Versicherungsbetrag entspricht dem Verkaufspreis des Katzenwelpen, mit einer Höchstgrenze von 2.000 €.

E.7 Selbstbeteiligung und Wartezeit

Die Versicherung hat keine Selbstbeteiligungen und keine Wartezeiten.

E.8 Definition Verdeckte Mängel

Verdeckte Mängel bezeichnen Krankheiten oder Verletzungen, deren Entwicklung vor der Katzenwelpenkontrolle des Tierarztes zur Abgabe begonnen hat, die jedoch vor der Untersuchung nicht bekannt waren oder für die keine Symptome erkennbar waren und die durch eine normale tierärztliche Untersuchung nicht festgestellt werden konnten.

Unter Verdeckte Mängel fallen keine Krankheiten oder Defekte, die durch tierärztliche Begutachtung festgestellt werden oder nach tierärztlicher Expertise hätten festgestellt werden müssen.

Wenn das Tier erblich anfällig für eine Krankheit ist, deren Entwicklung vor der Abgabe noch nicht begonnen hat, handelt es sich nicht um einen verdeckten Mangel.

E.9 Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN

A Krankenversicherung

B Lebensversicherung

🔥 Bitte beachten Sie die Beschränkungen in Punkt E.11 "Ausschlüsse".

A Krankenversicherung

🐾 Erstattet werden die Kosten, wenn ein Katzenwelpen aufgrund eines verdeckten Mangels von einem Tierarzt untersucht und behandelt wird. Die Versicherung deckt auch die Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente, Einschläferung und Einäscherung im Falle einer erstattungsfähigen Diagnose.

B Lebensversicherung

🐾 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Katze infolge eines verdeckten Mangels stirbt oder eingeschläfert werden muss. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Katze muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache des Leidens der Katze festzustellen.
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein.
- Alternativ muss die Lebenserwartung der Katze so gering sein, dass durch eine Behandlung der Katze unnötiges Leid zugefügt wird.

E.10 Bei Tod oder Einschläferung

Obduktion

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod der Katze nicht festgestellt wurde. Wenn Agria eine Obduktion verlangt, werden die Kosten für eine Obduktion inklusive Transport und Einäscherung auf bis zu 500 € erstattet.

Unter Obduktion ist eine makroskopische und mikroskopische Untersuchung der toten Katze zu verstehen. Obduktionen an Katzen, die eingefroren, vergraben oder anderweitig ungeeignet für die Untersuchung sind, werden nicht genehmigt.

E.11 Ausschlüsse

A Allgemeine Ausschlüsse

- 🔥 Sie können keine Entschädigung erhalten, wenn die Katze behandelt, gestorben oder eingeschläfert wurde aufgrund von:
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Wesensveränderung oder schlechten Angewohnheiten
 - Mängeln, die die Gesundheit oder Funktion der Katze nicht ernsthaft beeinträchtigen
 - Anmerkungen im tierärztlichen Attest und in solchen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe des Katzenwelpen vorgenommen wurden
 - Anmerkungen im Attest von Augenuntersuchungen/ Augenbegutachtung

- Katzenseuche (Parvovirus), Katzeninfluenza (Herpes- und Calicivirus), wenn die Katze und die Katzenwelpen nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Hüftgelenkerkrankungen oder Patellaluxation
- Kryptorchismus, Nabelbruch, Knickrute oder Brustbeindeformation
- Zahnfehlstellungen/Gebissfehler, Zahnerkrankungen, Parodontose, lose Zähne, Resorptive Läsionen (RL, früher auch FORL genannt) und fehlende Zahnanlagen

F Agria Zucht Lebenszusatzversicherung

Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt die Versicherung zu den gleichen Bedingungen wie die Lebensversicherung.

F.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Katze ist.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der Katze, so gilt die Versicherung für:

- Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Katze haben

F.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung gilt bei Verlust des Zuchtwerts der Katze während des Versicherungszeitraums. Die Krankheit oder Verletzung, die den Verlust verursacht, muss während des Versicherungszeitraums aufgetreten sein oder begonnen haben, sich zu entwickeln. Die Versicherung endet ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem die Katze das achte Lebensjahr vollendet.

F.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten.

F.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für die Katze, die im Versicherungsschein angegeben ist. Die Katze muss beim 1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V. (1.DEKZV e. V.) oder einem anderen von Agria anerkannten Verband registriert sein.


F.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie von der Versicherung erhalten können. Wenn eine Zahlung von der Agria Zucht Lebenszusatzversicherung geleistet wurde, endet die Agria Lebensversicherung oder wird um den entsprechenden Betrag, der Ihnen ausbezahlt worden ist, reduziert.


Für Katzen, die registrierte Nachkommen haben, können Sie eine Entschädigung in Höhe der vollen Versicherungssumme erhalten. Verliert Ihre Katze ihren Zuchtwert, ohne registrierten Nachwuchs zu haben, können Sie eine Entschädigung mit 50% der Versicherungssumme erhalten.

F.6 Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN
A Kastration
B Sterilität
C Zuchthygienische Gründe

 Beachten Sie bitte die Beschränkungen in Punkt F.7 "Besondere Bestimmungen" und F.8 "Ausschlüsse".


A Kastration

 Sie können für den verlorenen Zuchtwert entschädigt werden, wenn der Kater kastriert werden musste aufgrund von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Sie können für den verlorenen Zuchtwert entschädigt werden, wenn die Kätzin kastriert werden musste aufgrund von:

- Diabetes mellitus
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Geburtsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

 Sie können für den verlorenen Zuchtwert nicht entschädigt werden, wenn die Katze kastriert wird aufgrund von: Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit,

Gesäugetumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystischer Endometriumhyperplasie.

B Sterilität

🐾 Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn die Katze steril geworden ist oder ihr Fortpflanzungsvermögen verloren hat unter der Voraussetzung, dass die Katze vor einem Alter von vier Monaten mit Agria Zucht Lebenszusatzversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen mit Agria Zucht Lebenszusatzversicherung versichert ist.

Kater:

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Kater von einem Tierarzt klinisch untersucht wurde, um vorübergehende Erkrankungen auszuschließen. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der Kater im Abstand von 3 Monaten zwei fruchtbare Weibchen gedeckt und keine Nachkommen gezeugt hat.

Kätzin:

Die Kätzin darf nach der Deckung mit zwei verschiedenen fruchtbaren Katern im Abstand von drei Monaten nicht neu belegt worden sein. Ein Tierarzt muss das Geschlechtsorgan untersuchen und eine Ultraschall der Gebärmutter und Eierstöcke nehmen, um vorübergehende Erkrankungen auszuschließen.

Für Katzen, die nach dem Alter von vier Monaten bei Agria Zucht Lebenszusatzversicherung versichert werden, können Sie eine Erstattung erhalten, wenn die Katze nachweislich mindestens einen registrierten Wurf hatte.

C Zuchthygienische Gründe

🐾 Der Verlust des Zuchtwerts kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe entschädigt werden:

- Die Erbkrankheit oder Fehlbildung der Katze wurden auch bei Wurfgeschwistern oder den Elterntieren bestätigt.
- Bei den Nachkommen der Katze in einem oder mehreren Würfen wurde nach der Paarung mit verschiedenen Katern dieselbe Erbkrankheit oder dieselbe Anomalie/Fehlbildung diagnostiziert. Der Nachwuchs muss geboren worden sein, nachdem die Agria Zucht Lebenszusatzversicherung abgeschlossen wurde.
- Die bei der Katze festgestellte Erbkrankheit gehört zu den folgenden: hypertrophe Kardiomyopathie (HCM), restriktive Kardiomyopathie (RCM), progressive Netzhautatrophie (PRA), Pyruvatkinase (PK) oder Zystenniere (PKD).

F.7 Besondere Bestimmungen

🐾 Wenn die Krankheit/Verletzung eine Anspruchsberechtigung birgt, müssen Sie die Katze kastrieren lassen, bevor eine Entschädigung gezahlt werden kann. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Katze eine hypertrophe Kardiomyopathie (HCM) hat.

Wenn die Krankheit oder der Mangel/die Fehlbildung der Katze angeboren ist, muss die Katze ab einem Alter von vier Monaten ununterbrochen mit Agria Zucht Lebenszusatzversicherung versichert gewesen sein. Die Katze darf vor Abschluss der Versicherung keine Krankheitssymptome oder Mängel/Fehlbildungen gezeigt haben.

Eine Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Diagnose der Katze nach dem Zuchtdebüt gestellt wird und entschieden wurde, Untersuchungen vor der Paarung der Katze durchzuführen.

Die Entschädigung wird nicht für Kätzinne gezahlt, die das 6. Lebensjahr vollendet und keinen registrierten Nachwuchs haben, bzw. für Kätzinne, die zwei oder mehr Male einen Kaiserschnitt hatten. Eine Entschädigung wird auch nicht für Kätzinne gezahlt, die mindestens drei Würfe hatten, oder für Kater, die mindestens fünf Würfe gezeugt haben. Mit "Wurf" ist gemeint, dass mindestens ein überlebender Nachwuchs bei einem von Agria anerkannten Verband registriert wurde.

F.8 Ausschlüsse

🐾 Die Versicherung gilt nicht für:

- äußere Mängel, die die Gesundheit oder Funktion der Katze nicht ernsthaft beeinträchtigen
- Krankheit, Defekt/Fehlbildung oder Verletzung, die sich daraus ergibt, dass die Eltern der Katze unter Verstoß gegen die ethischen Grundregeln des Zuchtvereins für Zucht und Aufzucht sowie gegen die Registrierungsregeln gepaart wurden
- Impotenz
- ausgebliebener oder weißer Läufigkeit

Im Übrigen gelten die gleichen Ausschlüsse wie für die Lebensversicherung Ihrer Katze.

Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Laufzeit und Geltungsbereich der Versicherung

1.1 Versicherungsvertrag

Begriffsbestimmung: Der zwischen dem Versicherungsnehmer und der Agria Tierversicherung („Agria“) geschlossene Vertrag, der Ihre und unsere Rechte und Pflichten im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften regelt.

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wenn vereinbart wurde, dass die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, beginnt der Versicherungsvertrag ab 00:00 Uhr am vereinbarten Datum, sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erstprämie.

Der Versicherungsvertrag gilt für ein Jahr und wird am Ende der Versicherungslaufzeit automatisch um ein Jahr verlängert, sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist.

Agria kann die Prämie und die Bedingungen jedes Jahr zum Hauptfälligkeitsdatum ändern.

Erhöht sich die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Agria hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

1.2 Die Haftung von Agria

Die Haftung von Agria besteht für die Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages. Die Versicherung deckt Kosten, die während der Versicherungsdauer angefallen sind und die mit Krankheiten und Verletzungen Ihres Tieres zusammenhängen, die während dieser Zeit aufgetreten sind und die von den Versicherungsbedingungen abgedeckt werden. Kosten sowie

Wert-, Zeitwert- und Nutzwertbelange, die nach Beendigung der Haftung von Agria, beispielsweise durch die Beendigung der Versicherung, entstehen, werden nicht erstattet.

1.3 Haftungsbeschränkungen der Agria

Die Versicherung gilt nicht für:

- Krankheiten und Schäden, die bei Inkrafttreten der Versicherung bereits vorhanden und bekannt waren
- Komplikationen in Bezug auf die oben genannten Krankheiten oder Schäden

Behandlungen und Untersuchungen, die nach unabhängiger veterinärmedizinischer Begutachtung und Fachliteratur zur Behandlung von Verletzungen oder Erkrankungen und/oder zur Schmerzlinderung nicht erforderlich sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Die Untersuchungs- und Behandlungsmethode muss nach unabhängiger veterinärmedizinischer Begutachtung und Fachliteratur als evidenzbasierte Veterinärmedizin gelten (d. h. sie wird durch klinische Studien gestützt, die in internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden).

1.4 Wartezeit

Wartezeit bedeutet, dass die Versicherung nicht für Krankheiten, Schäden und Verletzungen sowie deren Folgen gilt, die während dieses Zeitraums und vor der Zahlung der Prämie eingetreten sind. Im Falle einer Erweiterung des Versicherungsumfangs gibt es eine neue Wartezeit für den erweiterten Teil. Die Dauer der Wartezeit geht aus den Versicherungsbedingungen für die einzelne Versicherung hervor.

1.5 Wegfall der Wartezeit

In folgenden Fällen entfällt die Wartezeit:

- Verletzung Ihres Tieres, die durch ein plötzliches äußeres Ereignis/Trauma verursacht wird
- Im Falle der direkten Übertragung einer gleichwertigen Versicherungsdeckung von einer anderen Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Versicherungsnehmer bei Agria, vorausgesetzt, dass der Belang dort versichert gewesen wäre.
- In Deutschland geborene Welpen, die in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Zuchtverein registriert sind und innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt, spätestens jedoch im Alter von 4 Monaten, versichert werden. Zudem muss ein Attest eines deutschen Tierarztes vorliegen, das zum Zeitpunkt der Übergabe an den Welpenkäufer nicht älter als 14 Tage ist.

- In Deutschland geborene Katzenwelpen, die beim 1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V. (1.DEKZV e. V.) oder einem anderen von Agria zugelassenen Verband registriert sind, die innerhalb von 10 Tagen ab Geburtsdatum, spätestens jedoch im Alter von 4 Monaten versichert werden. Zudem muss ein Attest eines deutschen Tierarztes vorliegen, das zum Zeitpunkt der Übergabe an den Welpenkäufer nicht älter als 14 Tage ist.
- Wenn die Versicherung am selben Tag oder am Tag nach der Geburt für Welpen/Kätzchen abgeschlossen wird, deren Mutter eine aktuelle Agria Zucht Krankenzusatzversicherung hat.
- Die Versicherung ist auch wartezeitfrei, wenn sie im Alter von 6 Wochen einschließlich des Tages der Geburt, spätestens jedoch im Alter von 4 Monaten, für den Welpen/den Katzenwelpen abgeschlossen wird, dessen Mutter eine aktuelle Agria Zucht Krankenzusatzversicherung hat.

1.6 Vorbehalte/Ausschlüsse

Wenn der Versicherungsschein Vorbehalte/Ausschlüsse zu einer Krankheit, Verletzung oder einem Mangel enthält, gilt die Versicherung hierfür nicht, auch nicht für Komplikationen oder Folgen daraus.

2 Kündigung

2.1 Kündigung der Versicherung

Beide Parteien des Versicherungsvertrags haben das Recht, den Vertrag spätestens 1 Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit des Vertrages zu kündigen.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Für die Tierkrankenversicherung gilt

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.2.2 Für die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
- b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2.3 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.2.4 Kündigung durch Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

2.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, z.B. durch Tod des Tieres, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

3 Zahlung der Versicherung

3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie,

Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

3.1.1 Fälligkeit

Für neu abgeschlossene Versicherungen oder bei Erweiterung der Versicherungsdeckung muss die Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt werden.

Wenn Sie die Prämie per SEPA bezahlen, muss der Prämienbetrag für jeden Prämienzeitraum am ersten Tag des Zeitraums zur Abbuchung zur Verfügung stehen. Das gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1, 2 oder 3 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist möglich, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig

zahlen, sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht verpflichtet zu leisten. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

3.2 Folgeprämie

3.2.1 Fälligkeit

Bezieht sich die Prämie auf einen späteren Zeitraum, beispielsweise bei Verlängerung der Versicherung, muss sie spätestens einen Monat, nachdem Ihnen die Prämienrechnung zugegangen ist, bezahlt sein. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Wenn Sie die Prämie per SEPA bezahlen, muss sie spätestens einen Monat, nachdem Ihnen die Prämienrechnung zugegangen ist, bezahlt sein.

3.2.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist Agria berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.2.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

3.2.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.

3.2.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist zur Zahlung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der

Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf der Frist wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

3.2.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach 3.2.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

3.3 Prämienrückerstattung

Endet die Versicherung während der Versicherungsdauer, wird, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die überschüssige Prämie ab dem Tag nach dem Datum des Vertragsablaufs zurückerstattet.

4 Lastschriftverfahren

4.1 Allgemeines

Wenn Sie per SEPA bezahlen, gelten zudem die Bestimmungen des SEPA-Abkommens. Endet der SEPA-Vertrag, wird eine Rechnung über die für den laufenden Versicherungszeitraum verbleibende Prämie gestellt.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt, die wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegeben haben.

4.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPALastschriftmandat zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) erfolgen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis Vertragsabschluss

5.1 Vollständige und richtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeige hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 5.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

5.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gemäß Ziffer 5.1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

5.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 5.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

5.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 5.1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Bestandteil des Vertrages. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrages. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben. Dies muss innerhalb eines Monats nachdem wir davon Kenntnis haben erfolgen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

5.4 Hinweispflichten des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. Dies hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

5.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

5.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren

nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor

Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

7 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des

Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- b) Schäden sind Agria unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.
- c) Sie sind verpflichtet, uns die von uns benötigten Unterlagen und Informationen zu liefern und uns über alles zu informieren, was zur Beurteilung des Schadensfalls von Bedeutung ist. Agria hat das Recht, Informationen von einem Tierarzt oder einem anderen Experten einzuholen.
- d) Die Krankenakte, Atteste, Rechnung oder andere relevante Unterlagen müssen auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.
- e) Agria hat das Recht, an einen bestimmten Tierarzt zu verweisen, bevor die Entschädigung ausgezahlt werden kann.
- f) Agria hat das Recht, versicherte Tiere und die Bedingungen, unter denen das Tier verletzt wurde, zu überprüfen.
- g) Sie sind verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Tier unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Wenn wegen einer Verletzung bei der Polizei Anzeige erstattet wurde, müssen Sie uns auf Verlangen eine Kopie dieser Anzeige zukommen lassen. Eine Entschädigung setzt voraus, dass der Fall endgültig beigelegt ist und dies belegt werden kann. Sie sind verpflichtet, Agria zu benachrichtigen, wenn Ihnen eine Entschädigung ausbezahlt wurde oder Sie diese von einer anderen Seite erhalten können.

Für die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- b) Jeder Versicherungsfall ist Agria innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- c) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und Agria bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- d) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns das unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- e) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- f) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen im Namen von Agria einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

9 Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz

Das Tier muss mit der genauen Rassebezeichnung versichert sein. Dies obliegt der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Ist das Tier mit der falschen Rassebezeichnung versichert und wurde Agria dies nicht mitgeteilt, kann der Vertrag gekündigt werden oder unsere Haftung wird bei Krankheit oder Verletzung entsprechend reduziert.

9.1 Misshandlung/Tierquälerei

Um eine Entschädigung als Folge von Missbrauch zu erhalten, muss der Fall bei der Polizei angezeigt worden sein. Ihr Anspruch auf Entschädigung kann gemindert werden oder entfallen, wenn der Versicherte vorsätzlich, grob fahrlässig, durch grobes Fehlverhalten oder durch Tierquälerei zu dem Schaden beigetragen oder den Schadensumfang erhöht haben.

9.2 Betreuung

Die Obliegenheiten dieser Versicherungsbedingungen gelten für alle Personen, die in Besitz des Tieres und mit Zustimmung des Eigentümers für das Tier verantwortlich sind.

10 Sicherheitsvorschriften

Sie als Tierhalter sowie andere, die für das Tier verantwortlich sind, sind verpflichtet, folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten, um Krankheiten/Verletzungen des Tieres vorzubeugen oder zu begrenzen:

- Sie müssen tierschutzrechtliche Gesetze sowie andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften befolgen, die den Zweck haben, Krankheiten und Verletzungen an Tieren zu verhindern.
- Sie müssen sofort einen Tierarzt hinzurufen/aufsuchen, wenn ein Tier krank oder verletzt wird, Krankheitssymptome aufweist oder Anzeichen von Trägheit oder Abmagerung zeigt.
- Sie müssen die Anweisungen und Empfehlungen des Tierarztes befolgen, solange das Tier krank/verletzt ist.
- Sie müssen erneut einen Tierarzt hinzurufen/aufsuchen, wenn sich der Zustand des Tieres während der Behandlung verschlechtert.

11 Höhere Gewalt, Feuer-, Umwelt-, Kriegs- und Dammschäden usw.

Die Versicherung gilt nicht für Kosten oder sonstige Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden oder in Zusammenhang stehen mit:

- Umweltkatastrophen
- Erdbeben oder Vulkanausbrüchen
- nuklearen Unfällen/Kernreaktion
- Radioaktivität
- Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Aufstand, Revolution oder ähnlichen Störungen der öffentlichen Ordnung
- Terrorakten. Unter Terrorakt ist die rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verstehen, mit der versucht wird, Druck auf die Behörden des Landes, die Bevölkerung oder die Gesellschaft im Allgemeinen auszuüben, um politische, religiöse oder ideologische Ziele zu erreichen.
- Streik, Aussperrung, Boykott oder andere ähnliche Ereignisse

Die Versicherung deckt auch keine Schäden ab, die direkt oder indirekt durch Bruch eines Kraftwerksdamms oder Regulierungsdamms zur Stromerzeugung verursacht werden.

Die Versicherung gilt nicht für Kosten und/oder sonstige Verluste, die sich aus verspäteter Schadensbearbeitung, Entschädigungsauszahlung oder anderweitig als Folge eines oder mehrerer der oben genannten Ereignisse ergeben.

12 Allgemeine Informationen zur Entschädigung

12.1 Berechnung der Entschädigung

Die Versicherung soll Ihnen keinen Gewinn verschaffen, sie soll nur den von Ihnen erlittenen finanziellen Schaden ausgleichen, auch wenn die aktuelle Versicherungssumme höher sein sollte.

Die Entschädigung für entstandene Kosten wird auf Grundlage der Bedingungen und der zum Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit oder des Schadens geltenden Versicherungssumme berechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsumfang zum Zeitpunkt des finanziellen Schadens erhöht wurde.

Die Zahlung aus der Lebensversicherung und/oder einer eventuellen Zusatzversicherung hierzu wird gemäß den Bedingungen und der Versicherungssumme berechnet, die zum Zeitpunkt der Einschläferung/des Todes/des verlorenen Nutzwerts oder Zuchtwerts des Tieres galt.

Die Bewertung erfolgt ohne Berücksichtigung von Schönheitsfehlern, die nur den Verkaufswert des Tieres betreffen und den Nutzwert für Zucht- oder andere Zwecke nicht einschränken.

Folgendes wird von der Entschädigungssumme abgezogen:

- Mehrwertsteuer, wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind
- Kosten, die nicht von der Versicherung umfasst werden
- eventuelle Selbstbeteiligung
- zur Zahlung fällig gewordene Prämie und sonstige Forderungen
- Entschädigung, die vom Staat oder anderen gezahlt werden

12.2 Auszahlung der Entschädigung

Agria zahlt eine etwaige Entschädigung spätestens einen Monat, nachdem Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und sonst alles veranlasst haben, was wir von Ihnen verlangen können.

13 Mehrfachversicherung

13.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet uns zu informieren, wenn für das Tier mehrere Versicherungen bestehen, die den gleichen Versicherungsschutz bieten, unabhängig davon, ob der Schaden bei der anderen Gesellschaft gemeldet wird oder nicht. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 13.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

13.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der

Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht. Ist das Tier doppelt versichert und besteht in einer anderen Versicherung ein Vorbehalt und/oder Ausschlüsse, gelten dieselben Vorbehalte/Ausschlüsse auch in dieser Versicherung.

13.4 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.5 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf Agria bei der Durchsetzung durch Agria soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist Agria zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall

einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist Agria berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

14 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15 Örtlich zuständiges Gericht

15.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem Agria seinen Sitz hat.

15.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Agria verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Angaben auf www.agriatierversicherung.de.

Wenn Sie möchten, dass Ihnen diese Informationen zugesandt werden, wenden Sie sich bitte per E-Mail info@agriatierversicherung.de an unser Kundenservice-Center.



Mehr Informationen bei www.agriatierversicherung.de